

# ZH\_OBERGERICHT UE200123 vom 31. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE200123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200123)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE200123 du 31 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT UE200123 del 31 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 1

Am 11. Januar 2019 fand in der Liegenschaft C.\_\_\_\_-gasse ... in Zürich eine tätliche Auseinandersetzung zwischen A.\_\_\_\_ (Beschwerdeführer im vor-  
- 2 - liegenden Verfahren) und B.\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 1 im vorliegenden Verfah- ren) statt, anlässlich welcher der Beschwerdeführer verschiedene Verletzungen erlitt (Urk. 13 [Akten der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl E-4/2019/ 10001331] /1, 13/11/1 S. 2 - 5, Urk. 13/14/3). Dieser hatte dazu u.a. geltend gemacht, er habe sich damals mit dem Beschwerdegegner 1 und weiteren Personen in der Woh- nung von D.\_\_\_\_ in dieser Liegenschaft aufgehalten. Nachdem er (der Be- schwerdeführer) in dieser Wohnung Fr. 3'000.-- des Beschwerdegegners 1 be- händigt und mit Fr. 2'200.-- davon die Wohnung verlassen habe, sei ihm dieser ins Treppenhaus gefolgt, habe ihm dort von hinten mit der Rückseite eines Mes- sers auf den Hinterkopf geschlagen, ihn darauf zusammengeschlagen und ihm die Fr. 2'200.-- weggenommen (Urk. 13/7/1; Urk. 13/7/2 = Urk. 3/2; vgl. nachfol- gend Erw. II.6.2.a). Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl (Beschwerdegegnerin 2 im vorliegenden Verfahren, nachfolgend nur noch bezeichnet als Staatsanwaltschaft) führte eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 wegen Raubes etc. (Urk. 13). Mit Verfügung vom 13. März 2020 stellte sie dieses Strafverfahren ein (Urk. 13/21 = Urk. 3/1 = Urk. 5).

### E. 2

Am 14. April 2020 reichte der Beschwerdeführer bei der hiesigen Kammer eine Beschwerde gegen die staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung vom 13. März 2020 ein. Damit beantragt er, die angefochtene Verfügung sei aufzuhe- ben und die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 sei ordnungsge- mäss zu führen. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer mit einer Ankündigung des Abschlusses der Untersuchung Frist zur Stellung von Beweisanträgen anzu- setzen (Urk. 2).

### E. 3

Mit Verfügung vom 30. April 2020 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung einer Prozesskaution von Fr. 2'500.-- angesetzt (Urk. 6).

### E. 4

Mit Eingabe vom 13. Mai 2020 beantragte der Beschwerdeführer, es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, er sei von der Leistung einer Prozesskaution zu befreien und Rechtsanwältin Dr. iur. X.\_\_\_\_ sei ihm als un- entgeltliche Rechtsbeiständin für das ganze Beschwerdeverfahren zu bestellen

- 3 - (Urk. 8). Ferner erklärte er in dieser Eingabe, sich damit als Privatkläger zu konsti- tuieren (Urk. 8 S. 2 Rz 2). Mit Verfügung vom 20. Mai 2020 wurde die dem

Beschwerdeführer ange- setzte Frist zur Leistung einer Prozesskaution abgenommen (Urk. 11).

#### **E. 4.1**

In den Akten findet sich kein Hinweis darauf, dass die Staatsanwalt- schaft den Parteien den Abschluss des Verfahrens gegen den Beschwerdegegner 1 betreffend Raub etc. und die Absicht der Einstellung dieses Verfahrens vor Er- lass der Einstellungsverfügung vom 13. März 2020 mitgeteilt hat. Damit hat die Staatsanwaltschaft den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers verletzt.

#### **E. 4.2**

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaus- sichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des an- gefochtenen Entscheids. Vorbehalten bleiben jedoch Fälle, in denen der Mangel dadurch geheilt werden kann, dass die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor der Rechtsmittelinstanz zu äussern, welche über die Angelegenheit mit voller Kognition entscheidet. Unter diesen Voraussetzungen ist von einer Rück- weisung an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit dies zu einem formalisti- schen Leerlauf und damit zu einer nicht zu rechtfertigenden Verfahrensverzöge- rung führen würde (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 m.w.H.). Die hiesige Kammer ent- scheidet im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit voller Kogni- tion. Der Beschwerdeführer konnte sich in der Beschwerdeschrift eingehend zur Sache äussern. Die Verletzung des Gehörsanspruchs wird dadurch geheilt. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen zeigt, erfolgte die Einstellung des Straf- verfahrens zu Recht. Eine Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft er- schiene als unnötige Verkomplizierung des Verfahrens und wäre mit dem Be- schleunigungsgebot (Art. 5 StPO) nicht vereinbar. Es ist davon abzusehen. Die Verletzung des Gehörsanspruchs ist aber bei der Kosten- und Entschädigungs- folge zu berücksichtigen (nachfolgend Erw. III).

#### **E. 5**

Die angefochtene Einstellungsverfügung wurde Rechtsanwältin Dr. X. \_\_\_\_\_ als Vertreterin des Beschwerdeführers zugestellt (Urk. 5 S. 6 Ziff. 8;

- 8 - Urk. 13/22). In den staatsanwaltschaftlichen Akten findet sich kein Gesuch des Beschwerdeführers um Akteneinsicht im Hinblick auf die Einreichung einer Be- schwerde. Der Beschwerdeführer beklagt zwar in der Beschwerde eine fehlende Möglichkeit, die Untersuchungsakten einzusehen (Urk. 2 S. 4 Rz 8), macht aber nicht geltend, die Akteneinsicht sei auf ein entsprechendes Gesuch verweigert worden. Er darf sich nicht über eine fehlende Möglichkeit beklagen, wenn er sich gar nicht darum bemüht hat. Diesbezüglich liegt keine Verletzung seines An- spruchs vor. Ebensowenig trifft der Vorwurf zu, die Staatsanwaltschaft sei ihrer Pflicht gemäss Art. 118 Abs. 4 StPO nicht nachgekommen, ihn auf die Möglichkeit hin- zuweisen, sich als Privatkläger zu konstituieren (Urk. 2 S. 4 Rz 8). Die Staatsan- waltschaft wies den Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 21. Januar 2019 auf seine Rechte als Opfer im Strafverfahren hin, stellte ihm die Formulare "Geltendmachung von Rechten als Opfer" und "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" und die Merkblätter "Teilnahme Geschädigter am Strafverfah- ren" und "Merkblatt zur Opferhilfe" zu und bat ihn um rasche Rücksendung der Formulare (Urk. 13/17/3). Irgendeine Reaktion des Beschwerdeführers darauf ist aus den Akten nicht ersichtlich. Wenn er trotz der Hinweise im Schreiben vom 21. Januar 2019 und der zugestellten Formulare bis zum Erhalt der Einstellungs- verfügung

vom 13. März 2020 nicht erklärte, sich am Verfahren beteiligen und Parteirechte als Privatklägerschaft ausüben zu wollen, sondern sich nicht mehr um dieses Verfahren kümmerte, sind Rügen der Verletzung von Parteirechten verfehlt (mit Ausnahme der Verletzung von Art. 318 Abs. 1 StPO; vgl. vorstehend Erw. 4).

## **E. 6**

Ein Strafverfahren ist u.a. dann einzustellen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO) und wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO).

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer erklärte in der Beschwerde, Streitgegenstand seien die Ereignisse vom 11. Januar 2019 in der Wohnung von D.\_\_\_\_\_ und im dortigen Treppenhaus (Urk. 2 S. 3 Rz 3), äusserte sich aber nicht weiter zur recht-

- 9 - lichen Qualifikation dieser Ereignisse. Aufgrund des staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahrens und der vom Beschwerdeführer erlittenen Verletzungen stellen sich die Fragen von Raub im Sinne von Art. 140 StGB und Körperverletzung im Sinne von Art. 122 f. StGB.

### **E. 6.2**

Eine notwendige Tatbestandsvoraussetzung des Raubes im Sinne von Art. 140 StGB ist die Begehung eines Diebstahls (vgl. BSK StGB-Niggli/Riedo, Art. 140 N 14, N 42). Diebstahl begeht, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern (Art. 139 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Als Tatobjekt kommen nur fremde, bewegliche Sachen in Frage. Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandselemente beziehen, d.h. insbesondere auf die Fremdheit der Sache sowie den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Schliesslich fordert Art. 139 StGB auch die Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Eventualabsicht reicht nicht aus (BSK StGB-Niggli/Riedo, Art. 139 N 14, N 67, N 74). Eignet sich der Täter etwas an, worauf er Anspruch hat oder zu haben glaubt, handelt er nach herrschender Lehre nicht in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung, sondern in erlaubter Selbsthilfe (BSK StGB-Niggli/Riedo, vor Art. 137 N 86 m.w.H.). a) Nachdem der Beschwerdeführer in der polizeilichen Einvernahme vom 12. Januar 2019 noch behauptet hatte, er habe am 11. Januar 2019 in der Wohnung von D.\_\_\_\_\_ Fr. 2'200.-- dabei gehabt, welche ihm ein Kollege einen Tag zuvor geliehen habe, und der Beschwerdegegner 1 habe ihm dieses Geld nach der Auseinandersetzung im Treppenhaus weggenommen (Urk. 13/7/1 S. 3 f.), erklärte er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als beschuldigte Person vom 29. Mai 2019, der Beschwerdegegner 1 habe in der Wohnung von D.\_\_\_\_\_ Fr. 3'000.-- bei sich gehabt, hervorgenommen und auf den Tisch gelegt. Er, der Beschwerdeführer, habe diese Fr. 3'000.-- sofort an sich genommen. Als der Beschwerdegegner 1 aus der Wohnung gegangen sei, habe er "das Geld von B.\_\_\_\_\_" (B.\_\_\_\_\_ ist der Beschwerdegegner 1) hervorgenommen und die Noten gezählt. E.\_\_\_\_\_ habe ihm Fr. 800.-- (vier Noten à Fr. 200.--) aus der Hand gerissen. Der Beschwerdegegner 1 sei wieder in die Wohnung gekommen. Der Beschwerdeführer habe ihm gesagt, dass E.\_\_\_\_\_ ihm das ganze Geld wegge-

- 10 - nommen habe. Darauf sei der Beschwerdegegner 1 auf E.\_\_\_\_\_ losgegangen. Der Beschwerdeführer habe fluchtartig die Wohnung verlassen. Später habe ihm E.\_\_\_\_\_

erzählt, er habe dem Beschwerdegegner 1 gesagt, dass er (E.\_\_\_\_\_) dem Beschwerdeführer nur Fr. 800.-- aus der Hand gerissen habe. Im Treppenhaus sei der Beschwerdegegner 1 wütend von hinten auf den Beschwerdeführer los gekommen, habe ihn mit einem Messer auf den Hinterkopf geschlagen und ihn zusammengeschlagen. Er sei bewusstlos am Boden gelegen. Dann habe ihm der Beschwerdeführer "das Geld" aus der Hosentasche genommen und sei nach dem Erscheinen eines Afghanen abgehauen (Urk. 13/7/2 S. 6 f., S. 15). b) Der Beschwerdegegner 1 erklärte in der polizeilichen Einvernahme vom 12. Januar 2019 (Urk. 13/6/1), er habe am Abend vor dem fraglichen Vorfall von einem Kollegen, dem er ein Darlehen gewährt habe, Fr. 3'000.-- erhalten, nämlich zwei Noten à Fr. 1'000.-- und fünf Noten à Fr. 200.-- (S. 2). In der Wohnung von D.\_\_\_\_\_ habe der Beschwerdeführer ihn bedroht und ihm gesagt, er müsse seine Taschen leeren. Der Beschwerdeführer und ein Herr mit Bart "(E.\_\_\_\_\_)" hätten das Geld geteilt. Der Beschwerdeführer habe das Haus (gemeint: die Wohnung) verlassen. Der Beschwerdegegner 1 sei ihm nachgegangen und habe ihn gebeten, ihm das Geld zurückzugeben. Der Beschwerdeführer habe ihm eine "Kopfnuss" verpasst, ihn mit beiden Händen vorne an der Jacke gepackt, zu sich hingezogen und dann nach hinten gestossen, dann ein Messer aus der Hosentasche genommen und dieses, das verschlossen gewesen sei, dem Beschwerdegegner 1 an den Kopf geschlagen. Sie hätten miteinander gekämpft. Das Messer sei bei dem Gerangel auf den Boden gefallen. Beide seien kämpfend vom vierten bis in den ersten Stock hinuntergefallen. Er habe den Beschwerdeführer gebeten, ihm sein Geld zurückzugeben. Dieser habe gesagt, Fr. 1'000.-- hier, der Rest sei oben, bei seinem Kumpel. Er habe ihm die Hosentaschen durchsucht und nichts gefunden. Er habe das Messer aufgenommen, eingesteckt und sich vom Tatort entfernt (S. 3). In derselben Einvernahme erklärte der Beschwerdegegner 1 einige Seiten später, in der Wohnung habe ihm der Beschwerdeführer "mein Geld CHF 1'000.--" weggenommen (S. 6). Er sei dem Beschwerdeführer aus der Wohnung nachgegangen und habe ihn im Treppenhaus aufgefordert, ihm sein Geld zurückzugeben. Dann sei es zum bereits geschilderten Kampf gekommen. Der Be-

- 11 - schwerdeführer habe ihm Fr. 1'200.-- zurückgegeben und gesagt, der Rest sei oben (S. 7). Auf den Vorhalt, bei seiner Verhaftung seien Fr. 2'200.-- bei ihm sichergestellt worden (zwei Noten à Fr. 1'000.-- und zwei Noten à Fr. 100.-- [recte: zwei Noten à Fr. 1'000.-- und eine Note à Fr. 200.-- [Urk. 13/16/1/1 und Urk. 13/16/3 S. 1 Asservat Nr. A012'213'955]), erklärte der Beschwerdegegner 1, er habe das Geld nicht kontrolliert, nachdem er es dem Beschwerdeführer wieder abgenommen habe. Das sei aber sein Geld (das Geld des Beschwerdegegners 1). Demnach habe der Beschwerdeführer "E.\_\_\_\_\_" Fr. 800.-- von seinem Geld gegeben. Er habe ja Fr. 3'000.-- bei sich gehabt (S. 10). In der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 13. Januar 2019 (Urk. 13/6/2) erklärte der Beschwerdegegner 1, er habe Fr. 3'000.-- bei sich gehabt, als er am 11. Januar 2019 in die Wohnung von D.\_\_\_\_\_ gegangen sei (S. 3). Dieses Geld habe ihm der Beschwerdeführer abgenommen (S. 7 f.), und zwar zwei Noten à Fr. 1'000.-- und fünf Noten à Fr. 200.-- (S. 12). Nach dem Kampf im Treppenhaus habe der Beschwerdeführer ihm Geld gegeben und gesagt, der Rest befinde sich oben bei "E.\_\_\_\_\_" (S. 7). In einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als beschuldigte Person vom

### **E. 6.3**

Die vom Beschwerdeführer bei der Auseinandersetzung mit dem Beschwerdegegner 1 erlittenen Verletzungen wurden vom IRM begutachtet. Dieses stellte insbesondere mehrere Blutergüsse an verschiedenen Stellen am Kopf und am Körper des Beschwerdeführers fest,

eine Quetsch-Risswunde an der Nase, eine deutliche Schwellung der Nase und der Oberlippe und Hautabschürfungen

- 13 - an verschiedenen Körperstellen. Das IRM erklärte, die festgestellten Verletzungen würden voraussichtlich in Kürze, ggfs. unter Narbenbildung abheilen. Aus rechtsmedizinischer Sicht ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer Lebensgefahr (Urk. 13/14/3 S. 6). Gemäss dem Austrittsbericht des Universitäts- Spitals Zürich (USZ) vom 18. Januar 2019 war der Beschwerdeführer vom 11. bis 16. Januar 2019 dort hospitalisiert und waren ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma und ein Bruch des Nasenbeins diagnostiziert worden. Das Nasenbein wurde am 15. Januar 2019 wieder eingerichtet (Urk. 13/14/3, angehefteter Austrittsbericht des USZ sowie S. 3). Eine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB liegt damit nicht vor.

#### **E. 6.4**

Einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB ist grundsätzlich ein Antragsdelikt (Art. 123 Ziff. 1 StGB). In den Akten ist kein Strafantrag des Beschwerdeführers vorhanden (hingegen die polizeiliche Frage, ob er gegen den Beschwerdegegner 1 Strafantrag stellen wolle, und seine Antwort, er wisse nicht, was er sagen solle, er überlasse alles der Untersuchungsbehörde [Urk. 13/7/1 S. 5 Ziff. 36], und die am 12. Januar 2019 unterzeichnete Kenntnisnahme der dreimonatigen Antragsfrist [Urk. 13/17/1]).

#### **E. 6.5**

Der Täter einer einfachen Körperverletzung wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er (neben weiteren, vorliegend nicht in Betracht fallenden Varianten) eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht (Art. 123 Ziff. 2 StGB). Der Beschwerdeführer sagte aus, dass der Beschwerdegegner 1 bei der Auseinandersetzung im Treppenhaus ein Taschenmesser eingesetzt habe (der Beschwerdegegner 1 behauptete das Gegenteil: der Beschwerdeführer habe dieses Messer eingesetzt). a) Als Waffen im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Gegenstände, die "ihrer Bestimmung nach zu Angriff und Verteidigung dienen" (BSK StGB-Roth/Berkemeier, Art. 123 N 17 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Entscheidend ist nach der ratio legis, dass die Waffe zur Verursachung

- 14 - des Todes oder einer schweren Körperverletzung bestimmt ist. Entscheidend ist schliesslich für die Qualifizierung, dass die Waffe auch bestimmungsgemäss eingesetzt wird (BSK StGB-Roth/Berkemeier, Art. 123 N 17 f., Trechsel/Geth in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 123 N 7). b) Beim Taschenmesser, das bei der Auseinandersetzung im Treppenhaus eingesetzt worden sein soll, handelt es sich mutmasslich um ein "F.\_\_\_\_\_ ...Tool", "einseitig mit Metallhorn" (s. Foto Urk. 13/6/3, angeheftet; Urk. 13/16/3 S. 6 As-servat Nr. A012'214'594; s. auch Urk. 2 S. 6 Rz 14). Gemäss F.\_\_\_\_\_ handelt es sich dabei um ein Werkzeug für Notfälle zum Zertrümmern von Scheiben und Durchtrennen von Sicherheitsgurten, ein Taschenmesser mit 13 Funktionen, inkl. Gurtenschneider, Frontscheibensäge für Verbundglas und Scheibenzertürmerer (s. Homepage [www.F.\\_\\_\\_\\_\\_.com](http://www.F._____.com), Suche: ...-Tool; besucht am 12.8.2020). Dabei handelt es sich mithin nicht um eine Waffe, die ihrer Bestimmung nach zu Angriff und Verteidigung dient (vgl. etwa BGE 112 IV 13, wonach ein Hammer zwar ein Schlagwerkzeug ist, aber nicht bestimmungsgemäss dem Angriff oder der Verteidigung dient und deshalb nicht eine gefährliche Waffe im Sinne von Art. 139 Ziff. 1bis aStGB [neu Art. 140 Ziff. 2 StGB] ist).

c) Das F. \_\_\_\_\_ ...Tool könnte jedoch durchaus als gefährlicher Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB gebraucht werden. Ausschlaggebend dafür ist, ob der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit so eingesetzt wird, dass die Gefahr einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB herbeigeführt wird (BSK StGB-Roth/Berkemeier, Art. 123 N 19, N 21; N 19) bzw. ob er so verwendet wird, dass ein hohes Risiko der Tötung oder schweren Körperverletzung entsteht (Trechsel/Geth, a.a.O., Art. 123 N 8 m.w.H.). d) Der Beschwerdegegner 1 will das Taschenmesser überhaupt nicht eingesetzt haben. Der Beschwerdeführer schilderte, der Beschwerdegegner 1 habe ihn von hinten mit dem Hinterteil eines Messers gegen den Hinterkopf geschlagen (Urk. 13/7/1 S. 3 Ziff. 22; Urk. 13/7/2 S. 7). Er sei sicher, dass er 10 Mal oder mehr geschlagen worden sei. Dies mit der Rückseite des Messers (Urk. 13/7/1 S. 4 Ziff. 25). In der Beschwerde beanstandete der Beschwerdeführer die Erwä-

- 15 - gung in der Einstellungsverfügung, er habe geltend gemacht, er sei vom Beschwerdegegner 1 mit einem Scheibenzertürmerer geschlagen worden, als nicht zutreffend. Er habe geltend gemacht, dass der Beschwerdegegner 1 ihn mit dem "(geschlossenen)" Messer mehrmals geschlagen habe (Urk. 2 S. 5 f. Rz 14). Aus diesen Aussagen geht kein Anhaltspunkt dafür hervor, dass der Beschwerdegegner 1 das Taschenmesser so eingesetzt hätte, dass dadurch die Gefahr einer schweren Körperverletzung herbeigeführt worden wäre. Auch aus den Feststellungen des IRM zu den Verletzungen und deren möglichen Ursachen (stumpfe Gewalt, stumpfe Gewalteinwirkung oder Auftreffen an einer Kante, Ziehen an der Kleidung, Faustschläge, tangential-schürfende Gewalt [Urk. 13/14/3 S. 6]) ergibt sich kein solcher Anhaltspunkt. Der Beschwerdeführer machte denn auch gar nicht geltend, dass der Beschwerdegegner 1 das Messer als gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB eingesetzt hatte, sondern korrigierte im Gegenteil sogar die staatsanwaltschaftliche Erwägung des Einsatzes des Scheibenzertürmerers dahingehend, dass der Beschwerdegegner 1 ihn (nur) mit dem geschlossenen Messer geschlagen habe. e) Selbst auf der Grundlage der Aussagen des Beschwerdeführers und seiner in der Beschwerde vertretenen Position zum Messereinsatz ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner 1 bei der Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Beschwerdeführer vom 11. Januar 2019 eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB gebrauchte. Es bleibt deshalb beim Erfordernis des Strafantrags zur Strafverfolgung wegen der vom Beschwerdeführer erlittenen Körperverletzungen. Da dieser Strafantrag fehlt und die Antragsfrist längst unbenutzt abgelaufen ist, kann diesbezüglich keine Strafuntersuchung geführt werden. Auch diesbezüglich erfolgte deshalb die staatsanwaltschaftliche Einstellung des Verfahrens zu Recht.

## **E. 7**

Zusammenfassend sind selbst auf der Grundlage der Sachdarstellung des Beschwerdeführers die Straftatbestände des Raubes im Sinne von Art. 140 StGB, der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB und der qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 StGB nicht erfüllt und mangelt es bezüglich der Strafverfolgung der einfachen Körperverletzung

- 16 - im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB definitiv an der Prozessvoraussetzung des Strafantrages. Der Sachverhalt war deshalb nicht weiter abzuklären. Die diesbezüglichen Rügen des Beschwerdeführers (darunter auch die Rüge bezüglich der Trennung der

Verfahren gegen ihn und gegen den Beschwerdegegner 1 wegen desselben Lebenssachverhalts) gehen an der fehlenden Erfüllung eines Straftatbestandes und der fehlenden Prozessvoraussetzung des Strafantrages vorbei und damit fehl. Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 1 betreffend Raub etc. im Ergebnis zu Recht ein (Art. 319 Abs. 1 lit. b und lit. d StPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. III. 1. Aufgrund der festgestellten Verletzung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers, die erst durch die Möglichkeit seiner Beschwerdebegründung geheilt wurde (vorstehend Erw. II.4), sind ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen. Auch dem Beschwerdegegner 1 sind diese Kosten nicht aufzuerlegen, weil er im Beschwerdeverfahren nicht unterliegt. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive der allfälligen Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdegegners 1, sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Ebenfalls aufgrund der festgestellten Verletzung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers ist er für die anwaltlichen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Dazu stellte er keinen konkreten Antrag. Die Entschädigung ist in Anwendung von § 19 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 lit. b - e AnwGebV auf Fr. 2'800.-- (inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer) festzusetzen. Aufgrund des Antrages auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin für das ganze Beschwerdeverfahren (Urk. 8) ist diese Prozessentschädigung direkt Rechtsanwältin Dr. X.\_\_\_\_\_ zuzusprechen. 3. Dem Beschwerdegegner 1 ist mangels Aufwendungen im Beschwerdeverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Über die allfällige Entschädigung seiner amtlichen Verteidigerin für ihre allfälligen Aufwendungen im

- 17 - Beschwerdeverfahren wird nach Eingang einer entsprechenden Kostennote mit separatem Beschluss entschieden. IV. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin in der Person von Rechtsanwältin Dr. X.\_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren (Urk. 8) wird gegenstandslos, weil ihm keine Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden und Rechtsanwältin Dr. X.\_\_\_\_\_ für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Gerichtskasse entschädigt wird (vorstehend Erw. III).

- 18 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.